

**Vorhaben „wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Auflassung der Gewässereigenschaft des Außengebietswasserkanals A 4 (Gewässer III. Ordnung)“ in der Gemarkung Klein-Winternheim, Flur 13, Flurstück 74/1 und Flur 12, Flurstücke 1/1, 1100, 1/2, 104, 81/1 und 62**

**Antragstellerin: Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm**

**Az.: 21b-55202-026-3388**

**Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG – allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von der IGW Ingenieurgesellschaft Weiland AG beratende Ingenieure, Mareuil-le-Port-Platz 1, 55270 Zornheim) vom Dezember 2019:

		Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der Außengebietswasserkanal A 4 verläuft verrohrt innerhalb von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen. Die Auflassung der Gewässereigenschaft (die sog. „Entwidmung“ des Gewässers III. Ordnung) führt zu keiner Verschlechterung der heute anstehenden Situation. Die Abflussmengen und die Qualität des abfließenden Wassers werden durch die Maßnahmen nicht verändert. Die Einleitung erfolgt in einen neu zu erstellenden Regenwasserkanal. Die bisherige Einleitstelle am Vorflutgraben wird aufgegeben. Die im Zusammenhang mit der Erschließung des Neubaugebietes „An der Bordwiese“ stehende Neuordnung des Regenwasser-Ableitungssystems führt weder zu einer Zustandsverbesserung noch zu einer Zustandsverschlechterung nach EG - Wasserrahmenrichtlinie.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Außengebietswasserkanal verläuft unterirdisch innerhalb befestigter und unbefestigter Wirtschaftswege.

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Mit der Entnahme des künstlichen Baustoffs (Kanalrohr) entsteht Abfall, der ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Des Weiteren erfolgt eine Abfuhr von unbelastetem Boden aus dem Kanalgraben. Teilweiser Wiedereinbau des Erdaushubs ist möglich.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit temporären Belastungen durch Baulärm, Bewegungsunruhe und ggf. Staubbelastung in angrenzenden vorbelasteten Lebensräumen zu rechnen. Nach Abschluss der Arbeiten sind keine Beeinträchtigungen des Naturraums zu erwarten.
1.6	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien:	Während der Bauarbeiten sind die technischen Standards und Vorschriften zur Vermeidung von Havarien am Gewässer wie Austritt von Öl, Betriebsmitteln und Benzin zu beachten.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine	Keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Auflassung der Gewässereigenschaft sind nicht zu erwarten.

2	<p><b>Standort des Vorhabens</b></p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>
---	--

2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Gewässer III. Ordnung (Außengebietswasserkanal A 4) befindet sich im Außenbereich in der freien Landschaft. Die durch den Kanal in Anspruch genommenen Wirtschaftswege weisen zurzeit artenarme Grasbestände sowie teilversiegelte Flächen auf. Die geplante Auflassung des Gewässers hat keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Lebensräume.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)	Es besteht keine Betroffenheit
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	Es besteht keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Es besteht keine Betroffenheit

3	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es besteht keine Betroffenheit.
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Boden:</u> ausschließlich temporärer Eingriff in den Boden durch Erdbewegungen. Daher keine Relevanz. <u>Eingriff Gewässer:</u> Kein negativer Eingriff durch die Auflassung der Gewässereigenschaft. Kein Eingriff in das Grundwasser. Keine Relevanz. <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Keine Relevanz. <u>Eingriff Mensch (z.B. Geruch, Lärm):</u> Kein Eingriff, keine Relevanz.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	s. 3.4
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b>

06.02.2020

aufgestellt:

i.A. B. Kraß

(Sachbearbeiterin)

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Bauen und Umwelt; Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim